

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
123/2014**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
04.06.2014

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
12.06.2014
Entscheidung

Besetzung der Ausschussvorsitze

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Ausschusssitze wie folgt zu verteilen:

Ausschuss	Vorsitz	stellvertretender Vorsitz
Rechnungsprüfungsausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen		
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport		
Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS)		
Betriebsausschuss des AWW		

Sachverhalt:

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern (§ 58 Abs. 5 GO NW).

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt nach § 57 Abs. 3 GO der Bürgermeister.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1,2,3 usw. ergeben (Sitzverteilung nach d'Hondt). Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (sog. Zugriffsverfahren). Die vorgenannte Regelung gilt für stellvertretende Ausschussvorsitzende entsprechend. Dieses

Zugriffsverfahren gilt für folgende Ausschüsse, für die keine besonderen Vorschriften über das Benennungsverfahren für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz existiert:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Wahlprüfungsausschuss,
3. Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen,
4. Ausschuss für Kultur, Schule und Sport,
5. Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS),
6. Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld,

Das geschilderte Verfahren gilt nicht für folgende Ausschüsse, Beiräte etc.:

- Haupt- und Finanzausschuss (§ 57 Abs. 3 GO: Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden).
- Bezirksausschüsse (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 GO: Der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter).
- Jugendhilfeausschuss (§ 4 Abs. 5 AG-KJHG: Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt).
- Wahlausschuss (§ 2 Abs. 2, S. 1 KWahlG NRW: Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt).
- Sonstige Beiräte, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen, die aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung oder Funktion nicht als Ausschüsse des Rates gebildet werden, wie z. B. der Umlegungsausschuss.

Anlagen:

Vorschläge der Fraktionen, soweit sie bei dem Versand der Vorlage vorgelegen haben.